

Über

Stempel oder genaue Anschrift des Schulamtes/der Schulleitung

ANTRAGSTEILZEIT	
gemäß § 43 BeamtStG i.V.m. Art. 88 Abs. 1 BayBG / § 11 Abs. 2 TV-L	
<input type="checkbox"/> Neuantrag	<input type="checkbox"/> Verlängerungsantrag

an die Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 43
93039 Regensburg

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

1. Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers							
Name, Vorname, Dienstbezeichnung					Geburtsdatum		
Anschrift (Str., Hs.Nr., PLZ, Wohnort)					Personalnummer		
<input type="checkbox"/> im Beamtenverhältnis	<input type="checkbox"/> im Angestelltenverhältnis	<input type="checkbox"/> auf Probe	<input type="checkbox"/> auf Lebenszeit	Schwerbehindert <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	GdB:	BesGr/EntgeltGr	Pflichtstundenmaß
Bezeichnung der Schule(n) und Dienstort(e) in						Schulnummer	
Überwiegender Einsatz an <input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> HS							
Ich beantrage eine Teilzeitbeschäftigung				Wichtig:			
auf	vom	bis	Evtl. Ermäßigungen und Arbeitszeitkonto beachten (bezahlte Unterrichtsstunden eintragen)!				
WoStd.	01.08.	31.07.					
Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes verpflichte ich mich, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff. BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Von den umseitigen Hinweisen dieses Antrages habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich die beabsichtigte Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgung auswirkt.							
Ort, Datum				Unterschrift der Lehrkraft			
2. Stellungnahme des/der Schulamtes / Staatl. Berufsschule / BSZ / Wirtschaftsschule / Förderschule							
<input type="checkbox"/> Gegen die beantragte Teilzeitbeschäftigung bestehen keine Bedenken.							
<input type="checkbox"/> Im nächsten Schuljahr ist/sind zu berücksichtigen:							
<input type="checkbox"/> Altersermäßigung	-	WoStd.	<input type="checkbox"/> Rückgabe Arbeitszeitkonto	-	WoStd.		
<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenermäßigung	-	WoStd.	<input type="checkbox"/> Ansparung Arbeitszeitkonto	+	WoStd.		
Im nächsten Schuljahr tatsächlich zu erteilende Wochenstunden (unter Berücksichtigung von etwaigen Ermäßigungen oder Hinzurechnungen):						Wochenstunden	
Ort, Datum				Unterschrift			

Verpflichtungen und Bestimmungen

- bitte genau beachten! -

1. Nach § 43 BeamtStG i. V. m. Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. § 11 Abs. 1 TV-L ist Beamten mit Dienstbezügen und Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren oder die Arbeitszeit, **sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen**, auf eine unterhäftige Wochenarbeitszeit zu ermäßigen, solange ein Kind unter 18 Jahren ist oder ein nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 90 Abs. 1 BayBG darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten.
2. Für den Beginn der Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung wird grundsätzlich der **1. August** bestimmt. Dies gilt nicht im unmittelbaren Anschluss an die Mutterschutzfrist bzw. die Elternzeit. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung werden grundsätzlich bis zum **31. Juli** befristet. Beim Wegfall der Voraussetzungen kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Schulhalbjahres ausgedehnt werden.
3. Die Beurlaubung kann durch Elternzeit unterbrochen werden.
4. Sie sind verpflichtet, jeden Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung bzw. Änderung(en) des Teilzeitstundenmaßes (= Verhältnis der zu erteilenden Unterrichtsstunden/Unterrichtspflichtzeit) der Regierung der Oberpfalz auf dem Dienstweg sofort mit einem Änderungsantrag mitzuteilen.
5. Ändern sich während des genehmigten Zeitraumes die für die Ermäßigung bzw. Beurlaubung maßgebenden Umstände, bleibt der Widerruf bzw. die Änderung dieses Schreibens vorbehalten.
6. Nach Beendigung der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung besteht kein Anspruch auf Verwendung an der bisherigen Schule, am letzten Dienort oder im letzten Schulamtsbereich.
7. Wegen einer eventuellen Änderung oder Einstellung der Dienstbezüge/des Entgelts ergeht gesondertes Schreiben.
8. Bei Teilzeitbeschäftigung wird das Landesamt für Finanzen eine eventuell entstandene Überzahlung an Dienstbezügen bzw. des Entgelts in einer Summe einbehalten.

Bei einer Beurlaubung ist eine eventuell entstandene Überzahlung an Dienstbezügen nach Anforderung des Landesamts für Finanzen in einer Summe sofort unter Angabe des Verwendungszwecks und der eigenen Organisations- und Stammnummer zurückzuzahlen.
9. Bei Wohnungswechsel ist die neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
10. Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen (Art. 89 Abs. 4 BayBG). Dies gilt nicht wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuch (SGB V) hat.

Nähere Auskunft erteilt die zuständige Beihilfestelle.
11. Die Zeit einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG wird nicht auf die Probezeit angerechnet.
12. Sie sind verpflichtet, vor Wiederaufnahme des Dienstes eventuelle besondere Vorkommnisse während der Beurlaubung (z.B. Änderung des Familienstandes, gerichtliche Verurteilungen, ansteckende oder schwere Krankheiten) der Regierung der Oberpfalz mit der Erklärung bei Dienstaufnahme nach Beurlaubung unaufgefordert mitzuteilen.
13. Die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge wird im Falle einer etwaigen späteren Nachversicherung nicht in die nachzuversichernden Zeiträume miteinbezogen. Für Zeiten des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden (§ 7 SGB VI), um Versorgungslücken zu vermeiden. Freiwillige Beiträge sind jedoch nur wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Eine genaue Beratung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung BayernSüd oder das zuständige Versicherungsamt.
14. Während der Beurlaubung ist jede Nebentätigkeit anzuzeigen bzw. die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit einzuholen. Während einer Freistellung vom Dienst können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Hinweis: Ein Merkblatt über die Rechtsfolgen von Teilzeitbeschäftigung und längerfristiger Beurlaubung liegt in der Dienststelle zur Einsicht auf.